



# Regelung für Pflegeeinrichtungen sowie besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung

gültig ab 20.12.2021

## Handlungsanweisungen zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen und Hygienevorschriften zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS CoV-2

**Folgende Grundsätze sind zu beachten:**

1. Bürgerinnen und Bürger sollen vor der Infektion geschützt werden und eine Überforderung des Gesundheitssystems soll vermieden werden (**Infektionsschutz**).
2. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben die besondere Verantwortung für den Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Infektionen (**Arbeitsschutz**).

Unter Berücksichtigung der **bundesweit** geltenden **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)** hat der Arbeitgeber auf Grundlage einer aktuellen Gefährdungsbeurteilung die erforderlichen Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes zu ermitteln, zu dokumentieren und umzusetzen.

Siehe: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung:

<https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.html>,

Infektionsschutzgesetz: <https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/>

und

<https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html>

Die **landesweit** gültigen zusätzlichen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus regelt die aktuell gültige [Thüringer SARS-CoV-2 Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung](#).

Mit der Einführung des neuen **Frühwarnsystems** <https://www.tmasgff.de/fruehwarnsystem> werden in Thüringen bei steigenden Infektionszahlen künftig, neben der Sieben-Tages-Inzidenz, auch die lokalen Hospitalisierungszahlen und die Intensivbettenkapazität als Zusatzindikatoren berücksichtigt. Im örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hat die zuständige Behörde dementsprechend weitergehende Anordnungen zu prüfen und Maßnahmen, zur schnellen Abschwächung des Infektionsgeschehens und zu ergreifen, aus denen sich zusätzliche Vorgaben und Einschränkungen, wie beispielsweise weitere Zugangsbeschränkungen, ergeben können.



# Regelung für Pflegeeinrichtungen sowie besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung

gültig ab 20.12.2021

Die Verantwortlichen der Einrichtungen haben auf Basis dieser Grundsätze ein einrichtungsbezogenes Besuchs- und Infektionsschutzkonzept zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Pflegebedürftigen, Besucher und anderer Personen, wie behandelnde Ärzte und Therapeuten, zu erstellen. Zu erweitern ist das Infektionsschutzkonzept um die Zulässigkeit von wohnübergreifenden Gruppenangeboten. Das Infektionsschutzkonzept setzt die Regeln des § 28 b des IfSG um und konkretisieren die allgemeinen Infektionsschutzregeln entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Institutes sowie der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Das Infektionsschutzkonzept muss mindestens folgende Aussagen enthalten:

1. die Kontaktdaten der verantwortlichen Person,
2. Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden,
3. Angaben zur begehbaren Grundstücksfläche außerhalb geschlossener Gebäude,
4. Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung,
5. Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung,
6. Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands,
7. Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs,
8. Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln,
9. Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes
10. soweit in derzeit gültigen Verordnung gesondert vorgeschrieben, Maßnahmen zur tagaktuellen Durchführung von Antigenschnelltests oder von Selbsttests unter Aufsicht einer verantwortlichen Person
11. Angaben zum Erfordernis der Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske

**Das Infektionsschutzkonzept ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.**

Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen bzw. zu ergänzen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind in diesen Prozess einzubinden, damit ihre Erfahrungen und Vorschläge Berücksichtigung finden können. Sie sind über die Festlegungen zu informieren bzw. aktenkundig zu unterweisen.

Es wird dringend empfohlen, Unterstützung und Beratung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie den Betriebsarzt zu nutzen.



# Regelung für Pflegeeinrichtungen sowie besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung

gültig ab 20.12.2021

## 1. Infektionsschutz

Zuständig für Anordnungen und für Überwachungsmaßnahmen nach §§ 2 und 6 Nr. 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz sind die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis. Die Polizei leistet Unterstützung.

Folgende grundlegenden Infektionsschutzregeln sind zu gewährleisten:

Zum Schutz von Pflegebedürftigen, Personal, Besucher und anderer Personen sind alle erforderlichen Schutzmaßnahmen, Infektionsschutzregeln und Hygieneunterweisung in einem einrichtungsbezogenen Besuchs- und Infektionsschutzkonzept von den Verantwortlichen zu regeln.

- **Die Einrichtungen und Unternehmen** sind verpflichtet, ein einrichtungs- oder unternehmensbezogenes Testkonzept zu erstellen und darin Testungen auf eine Infektion mit dem Coronavirus für alle Beschäftigten anzubieten.
  - Voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen haben der zuständigen Behörde monatlich Angaben zum Anteil der Personen, die geimpft sind in anonymisierter Form zu übermitteln (bezogen auf die Anzahl der Beschäftigten oder Pflegebedürftigen).
  - Alle anderen Einrichtungen haben diese Angaben der Behörde auf deren Anforderung mitzuteilen.
  - Voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen dürfen den Impfstatus der Pflegebedürftigen erheben und diesen nur zur Beurteilung der Gefährdungslage in der Einrichtung und zur Vorbereitung der Berichterstattung zu verarbeiten.
  - Die erhobenen Daten sind spätestens am Ende des sechsten Monats nach Ihrer Erhebung zu löschen.
  
- **Besucher** dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn sie getestet sind und einen Testnachweis mit sich führen.
  - Nicht als Besucher gelten:
    - behandelte, betreute, gepflegte oder untergebrachte Personen (nachfolgende „Pflegebedürftige“ genannt),
    - Begleitpersonen, die die Einrichtung nur für kurze Zeit betreten,
    - Personen, die im Rahmen eines Notfalleinsatzes oder aus anderen Gründen ohne Kontakt zu den Pflegebedürftigen die Einrichtung nur kurzzeitig betreten.



# Regelung für Pflegeeinrichtungen sowie besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung

gültig ab 20.12.2021

- Auf die Durchführung eines Antigenschnelltests vor Ort kann verzichtet werden, sofern eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis eines durchgeführten Antigenschnelltests vorgelegt werden kann, das nicht länger als 24 Stunden zurückliegt.
  - Dem steht ein negatives Testergebnis einer PCR-Testung, das nicht älter als 48 Stunden ist oder ein Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest nach § 10 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO vom 30. Juni 2021 idF vom 27. Juli 2021) gleich.
  - Bei Besuchern, die als medizinisches Personal Pflegebedürftige aufsuchen und geimpft oder genesen sind, kann die Testung auch durch Antigen-Test zur Eigenanwendung ohne Überwachung erfolgen.
  - Ausgenommen von der Testpflicht sind asymptomatische Kinder bis zur Vervollendung des sechsten Lebensjahres und alle noch nicht eingeschulten Kinder.
  - Als vollständig geimpft gilt, wer 14 Tage nach der Zweitimpfung den vollständigen Impfschutz erreicht hat; als Nachweis gilt eine Impfbescheinigung (auf Papier z.B. der Impfausweis oder in einem elektronischen Dokument).
  - Als genesen gilt, wer asymptomatisch ist und mit einem positiven PCR-Testergebnis oder einer ärztlichen oder behördlichen Bescheinigung, die nicht jünger als 28 Tage und nicht älter als sechs Monate ist, nachweisen kann, dass eine COVID-19-Erkrankung durchgemacht wurde. In diesen Fällen kann bei Besuchern auf eine Testung verzichtet werden.
  - Besucher sind entsprechend dem einrichtungsbezogenen Hygiene- und Testkonzept zu registrieren.
  - Besucher sind verpflichtet, eine FFP 2- Atemschutzmaske oder vergleichbaren Atemschutz zu tragen.
- **Beschäftigte und Arbeitgeber**, dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn sie getestet sind. Auszubildende, Schülerinnen und Schüler, Studierende im Rahmen ihrer Ausbildung sowie Menschen mit Behinderung im Berufsbildungsbereich oder Arbeitsbereich von Werkstätten gelten als Beschäftigte.
- Bei geimpften und genesenen Arbeitgebern und Beschäftigten kann die Testung auch durch Antigen-Test zur Eigenanwendung ohne Überwachung erfolgen. Eine Testung für Arbeitgeber und Beschäftigte muss mindestens zweimal pro Woche durchgeführt werden.
  - Die vom Arbeitgeber erfassten personenbezogenen Daten bezogen auf das Vorliegen eines Coronavirus-Impfnachweises, eines Genesenen-Nachweises oder



# Regelung für Pflegeeinrichtungen sowie besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung

gültig ab 20.12.2021

über das Lebensalter dürfen unter Wahrung datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Anpassung des betrieblichen Hygienekonzeptes auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung verwendet werden. Die für die Verarbeitung Verantwortlichen haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist, eine Verwendung zu anderen Zwecken nicht erfolgt und die Daten zu löschen sind, sobald sie nicht mehr erforderlich sind.

- Die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen sind möglichst gering zu halten. Dabei sind die im Schutzkonzept vorgegebenen Abstands- und Hygienemaßnahmen sicher einzuhalten.
- Bei der Betreuung, Pflege und Versorgung an oder in unmittelbarer Nähe von Menschen sind die Beschäftigten in Einrichtungen der Pflege, in Wohnformen für Menschen mit Behinderung, ambulanter Pflegedienste, vergleichbare Selbstständige, die Menschen im häuslichen Umfeld betreuen und pflegen sowie Personen, die die Einrichtungen aus beruflichen Gründen betreten müssen, verpflichtet, FFP2- oder vergleichbare Atemschutzmasken zu tragen.
- Reinigungs- und Desinfektionsregime sind zu verstärken. Dies gilt insbesondere für Berührungsflächen, um Schmierinfektionen möglichst zu vermeiden.
- Über die Durchführung der Schutzmaßnahmen sowie zu persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (wie Besuchsregelungen, Abstandsgebot, Händereinigung, Einschränkungen bei bestimmten Dienstleistungen, Zutrittsverbote von Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten sowie Husten- und Nies-Etikette) ist in geeigneter Weise zu informieren, z.B. durch gut sichtbare Aushänge und Informationsgespräche.

Prävention und Management von COVID-19 in Pflegerichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen Siehe: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Pflege/Dokumente.html;jsessionid=366A63A639D51A21D0FFB869F96ADF9D.internet061](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Pflege/Dokumente.html;jsessionid=366A63A639D51A21D0FFB869F96ADF9D.internet061)



# Regelung für Pflegeeinrichtungen sowie besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung

gültig ab 20.12.2021

## 2. Arbeitsschutz

In Thüringen ist das **Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz** (TLV) für den Vollzug der Arbeitsschutzbestimmungen zuständig. Das TLV hat für Arbeitgeber Informationen zum Thema Corona-Pandemie aufbereitet.

Informationen zur Erreichbarkeit der Arbeitsschutzbehörde

Siehe: <https://verbraucherschutz.thueringen.de/wir-ueber-uns#c41894>

Rechtsverbindliche Maßnahmen zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen einschließlich vor Infektionen und übertragbaren Krankheiten schreibt die Biostoffverordnung (BioStoffV) vor.

Konkrete Hinweise zur Umsetzung der BioStoffV bei der Arbeit in Bereichen des Gesundheitswesens und der Wohlfahrtspflege finden sich in den Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege (TRBA 250) sowie beim Auftreten von nicht impfpräventablen respiratorischen Viren mit pandemischem Potenzial im Gesundheitsdienst (TRBA 255).

Siehe:

**BioStoffV:** [http://www.gesetze-im-internet.de/biostoffv\\_2013/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/biostoffv_2013/index.html)

**TRBA 250:** [https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/pdf/TRBA-250.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/pdf/TRBA-250.pdf?__blob=publicationFile&v=4)

**TRBA 255:** [https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/pdf/TRBA-255.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/pdf/TRBA-255.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

**Die Anforderungen der BioStoffV und der konkretisierenden TRBA 250 und TRBA 255 sind zum Schutz der Beschäftigten, die durch Ihre Tätigkeit mit dem Virus SARS-CoV-2 in Kontakt kommen können, zu beachten. Nach derzeitigem Stand der Erkenntnisse reichen die dort beschriebenen Maßnahmen, die im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung (GFB) durch den Arbeitgeber zu ermitteln sind, bei konsequenter Umsetzung aus. Zudem sind die unter Pkt. 1 „Infektionsschutz“ aufgeführten Regelungen zu beachten.**

Nach § 5 Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit §§ 4 und 7 BioStoffV hat der Arbeitgeber eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen gesundheitlichen Gefährdungen zu ermitteln und tätigkeitsbezogene Schutzmaßnahmen im Ergebnis umzusetzen. Diese sind im Rahmen des Infektionsschutzkonzeptes zu berücksichtigen. Unter Beachtung der Rangfolge sind im Ergebnis der GFB nach dem Arbeitsschutzgesetz i.V.m. der Biostoffverordnung technische, organisatorische und persönliche Maßnahmen zum Schutz



# Regelung für Pflegeeinrichtungen sowie besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung

gültig ab 20.12.2021

der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Infektionen festzulegen und umzusetzen. Dabei sind auch die physischen und psychischen Belastungen für das Personal zu berücksichtigen.

- Auf Grundlage der GFB ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und eine Unterweisung der Beschäftigten durchzuführen. Klare und transparente Informationen und Anweisungen erhöhen die Akzeptanz der Maßnahmen. Dazu gehört z. B. auch, das Personal über Festlegungen beim Auftreten von Symptomen einer Atemwegserkrankung anzuweisen. Zusätzlich ist im Rahmen der Unterweisung auf die Gesundheitsgefährdung infolge einer Infektion mit dem Coronavirus aufzuklären und über die Möglichkeit einer Schutzimpfung zu informieren. Das kann beispielsweise durch die Beteiligung des Betriebsarztes oder der Betriebsärztin oder durch deren Mitwirkung an der Erstellung der Unterweisungsmaterialien erfolgen.
- Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten zu ermöglichen, sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus impfen zu lassen.
- Der Arbeitgeber hat Betriebsärzte, die Schutzimpfungen im Betrieb durchführen, organisatorisch und personell zu unterstützen, z. B. durch bereitstellen von Hilfspersonal, Räumen, Einrichtungen und Geräten.

Im Fall von Büro- oder vergleichbarer Tätigkeit hat der Arbeitgeber anzubieten, diese in der Wohnung ausführen zu lassen, sofern keine zwingenden Gründe entgegenstehen.

- Im Rahmen der Unterweisung sollte auch der sachgerechte Umgang mit persönlicher Schutzausrüstung (PSA), insbesondere Atemschutzmasken, geübt werden.
- Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern muss für die zusätzlichen Arbeitsaufgaben ausreichend Zeit zur Verfügung stehen. Sie müssen bei der Bewältigung der Vorgaben aktiv unterstützt werden. Hierfür können eine sozialpartnerschaftliche Beteiligung und gute Kommunikation eine Basis sein. Ängste der Beschäftigten und Pflegebedürftigen sollten ernst genommen werden. Besonderes Augenmerk gilt dabei den Risikogruppen (z.B. Schwangere).
- Die Bereitstellung von Materialien für Hygienemaßnahmen zur Vermeidung der Infektionen (z. B. Desinfektionsmittel, Seife, Einmalhandtücher, Einmalhandschuhe, PSA) sind sicherzustellen.

Siehe: [https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/FAQ/PSA-FAQ\\_node.html](https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/FAQ/PSA-FAQ_node.html)

- Der Gefährdungsbeurteilung entsprechende Reinigungsintervalle für gemeinsam genutzte Räumlichkeiten, Arbeitsmittel und sonstige Kontaktflächen sind zu gewährleisten.



# Regelung für Pflegeeinrichtungen sowie besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung

gültig ab 20.12.2021

Zu den organisatorischen Maßnahmen können ein **versetzter Schichtbeginn**, das Einplanen von zusätzlichen Bereitschaftsdiensten, die **gestaffelte Nutzung** von Pausenräumen und Festlegungen zum zusätzlichen **Lüften** der Räume, auch der Sozialräume gehören.

**Bei Tätigkeiten mit Verdachtsfällen oder mit nachgewiesen an einer SARS-CoV-2-Infektion Erkrankten sind zusätzlich folgende Maßnahmen zu ergreifen:**

- Die Pflegebedürftigen sollten-sofern möglich-einen dichten Mund-Nase-Schutz tragen.
- Die Zahl der Beschäftigten ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- Den Beschäftigten sind zusätzlich zur FFP2-Atmungschutzmaske als PSA ausreichend Kitteln, Handschuhe, eine dichtschießende Schutzbrille oder Gesichtsschild (z. B. für Tätigkeiten an Pflegebedürftigen, die stark Husten oder zum Husten provoziert werden) in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen.
- Die Atmungschutzmaske ist bei jeder Durchfeuchtung oder Verschmutzung unverzüglich zu wechseln.
- Auf das korrekte Tragen und Ablegen der Schutzkleidung ist zu achten.
- Ein Hygieneplan zur Vermeidung von Verschleppung ist aufzustellen.
- Mit der Behandlung oder Pflege von Pflegebedürftigen mit an Covid-19 Erkrankten darf nur Personal beauftragt werden, das nicht an entsprechenden Vorerkrankungen (z.B. Diabetes) bzw. selbst nicht immunsuppressiv ist.
- Kontaminierte persönliche Schutzausrüstung ist in der Schleuse/ im Vorraum an definierter/ geeigneter Stelle abzulegen bzw. sachgerecht zu sammeln und nach Abfallschlüssel 180103 des LAGA-Merkblattes über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitsdienstes zu entsorgen. Das Gleiche gilt auch für alle anderen Abfälle, die mit Sekreten oder Exkrementen von Patienten mit SARS-CoV-2 kontaminiert sind.
- Zur chemischen Desinfektion sind Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit, mit dem Wirkungsbereich „begrenzt viruzid“ anzuwenden. Geeignete Mittel enthalten die Liste der vom RKI geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und -verfahren (RKI-Liste) und die Desinfektionsmittel-Liste des Bundes für Angewandte Hygiene (VAH-Liste).
- Möglichst Kohortierung in abgeschlossene Bereiche mit fest zugeordnetem Personal ohne Durchmischung der einzelnen Bereiche, um ein mögliches Infektionsgeschehen zu begrenzen.





# Regelung für Pflegeeinrichtungen sowie besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung

gültig ab 20.12.2021

Wenn Beschäftigte bei der Pflege von an Covid-19 Erkrankten die genannten Schutzmaßnahmen beachten und die zur Verfügung gestellte PSA tragen, dann zählen sie nicht zu den Kontaktpersonen.

Handlungsempfehlungen zum Schutz vulnerabler Gruppen in Einrichtungen der Pflege nach dem SGB XI und Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 sind auf der Internetseite des TMASGFF zu finden.

Siehe: [Handlungsempfehlungen \(Stand 19.09.2021\)](#)

Empfehlungen der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Siehe: <https://www.bgw-online.de/bgw-online-de/corona-navigationsebene/coronavirus>

## Kontakt

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Referat 54 – Arbeitsschutz

E-Mail: [Covid19-Schutzkonzepte-Info@tmasgff.thueringen.de](mailto:Covid19-Schutzkonzepte-Info@tmasgff.thueringen.de)

<https://www.tmasgff.de/covid-19>

Stand: 20.12.2021